

源 II- 1283 der Bellagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK OSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FUR LANDESVERTEIDIGUNG Zahl 9.034-Leg/76

"Anrechnung der Tätigkeit des bereits niedergelassenen Gemeindearztes als Ersatzdienst für den Grundwehrdienst";

Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 574/J

566 IAB 1976 -08- 20 zu 574 13.

Herrn Präsidenten des Nationalrates Parlament. 1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. WIESINGER und Genossen am 5. Juli 1976 eingebrachten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 574/J, betreffend "Anrechnung der Tätigkeit des bereits niedergelassenen Gemeindearztes als Ersatzdienst für den Grundwehrdienst", beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Mit dem Bundesverfassungsgesetz BGB1.Nr. 368/1975 wurde die allgemeine Wehrpflicht in der österreichischen Rechtsordnung als Verfassungsgrundsatz normiert. Eine Ausnahme ist lediglich für jene Personen vorgesehen, die aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigern und hievon befreit werden; sie haben einen Ersatzdienst zu leisten.

In Anbetracht dieser Verfassungsrechtslage ist es dem Gesetzgeber ohne gleichzeitige Änderung der Bundesverfassung verwehrt, aus anderen als den genannten Gründen eine Ausnahme von dem vorerwähnten Verfassungsgrundsatz vorzusehen. Im Hinblick darauf sehe ich daher keine Möglichkeit, etwa im Rahmen der Wehrgesetzgebung im Sinne der Fragestellung "die Tätigkeit eines bereits niedergelassenen oder kurz vor der Niederlassung stehenden Gemeindearztes als Ersatzdienst für den Grundwehrdienst zu werten".

Abgesehen von den vorstehenden rechtlichen Erwägungen bin ich davon überzeugt, daß die derzeitige Rechtslage bereits ausreichende Möglichkeiten bietet, den in der vorliegenden Anfrage dargelegten Interessen entgegenzukommen. Wenn auch das österreichische Bundesheer zur Wahrnehmung der ihm verfassungsgesetzlich übertragenen Aufgaben einen gewissen Bedarf an ausgebildeten Medizinern hat und daher nicht von vornherein auf die militärische Ausbildung von Ärzten im Rahmen ihres Präsenzdienstes verzichtet werden kann, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß mein Ressort an einer ausreichenden medizinischen Versorgung der Bevölkerung interessiert ist. Um nunmehr eine möglichst sinnvolle Handhabung der auf Grund der geltenden Rechtslage bestehenden Möglichkeiten zu gewährleisten, wurden bereits im Jahre 1973 bei allen Militärkommanden Kommissionen eingerichtet, denen neben Vertretern des Militärkommandos der jeweilige Landessanitätsdirektor sowie ein Vertreter der zuständigen Ärztekammer angehören. Diesen

Kommissionen, die durch ihre Zusammensetzung die regionalen Verhältnisse bestens beurteilen können, obliegt es, im Falle von Anregungen auf Befreiung bestimmter Ärzte von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes aus öffentlichen Interessen sowohl die Gegebenheiten in den betreffenden Gemeinden in bezug auf eine ausreichende ärztliche Versorgung als auch die erwähnten militärischen Notwendigkeiten eingehend zu prüfen und Gutachten zu erstellen. Das Ministerium hat sodann in weiterer Folge die Aufgabe, über die Befreiung des einzelnen Arztes von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes gemäß § 29 Abs. 2 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl.Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL.Nr. 221/1962, bescheidmäßig abzusprechen, wobei den Empfehlungen der Kommission grundsätzlich stattgegeben wird.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kann gesagt werden, daß sich das vorerwähnte System in
der Praxis gut bewährt hat und eine sehr brauchbare
Lösung darstellt, zwischen den manchmal konkurrierenden
öffentlichen Interessen einen möglichst gerechten
Ausgleich herzustellen.

Zu 2:

Auf Grund meiner Ausführungen zu Punkt 1 erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage.

17. August 1976.

August 1976.

www.parlament.gv.at